



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1231 I
11.11.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-1083

München
12.01.2021

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl vom 05.11.2020 betreffend Illegale Waffen in Niederbayern - 4. Versuch

Anlage

Aufschlüsselung zu den Fragen 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 3.3 sowie 5

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich – hinsichtlich der Frage 5 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz – wie folgt:

zu 1.1:

Zu welchen in der Anfrage 18/9626 mit ungefährem Ort und Zeitpunkt der Tat aufgeführten konkreten Waffenfunden in Niederbayern kann die Staatsregierung in ihren Archiven Akten finden?

zu 1.2:

Zu welchen der 33 vom Polizeipräsidium in Drucksache 18/11064 aufgeführten Fälle kann die Staatsregierung in ihren Archiven Akten finden?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sowohl die im Vorspruch der Fragesteller in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Katharina Schulze betreffend „Illegalen Waffenbesitz und Kontakte zur rechten Szene vom 29.07.2020 (LT-Drs. 18/9626 vom 16.10.2020), als auch die in der Anlage zur Antwort der Staatsregierung vom 28.10.2020 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl betreffend „Illegale Waffen in Niederbayern – 3. Versuch“ vom 04.09.2020 (LT-Drs. 18/11064 vom 11.12.2020) aufgelisteten Fälle können alle jeweils einem polizeilichen Aktenzeichen zugeordnet werden. Die darauf basierenden polizeilichen Akten werden bzw. wurden gemäß den Richtlinien für die Führung polizeilicher personenbezogener Sammlungen geführt und – soweit sie aufgrund bestehender Löschfristen noch nicht ausgesondert wurden – gespeichert. Die genaue Auflistung ist der Anlage zu entnehmen.

In Folge einer neuerlichen Einbindung des Polizeipräsidiums Niederbayern zu den Fragestellungen wurden drei weitere Fälle benannt, welche erneut manuell mithilfe einer IGVP-Recherche erhoben wurden. Es handelt sich dabei um die in der Tabelle unter den lfd. Nrn. 38, 39 und 40 erfassten Fälle.

zu 1.3:

Welche Waffenfunde mit extremistischem Hintergrund in Niederbayern hat die Bayerische Staatsregierung in ihrem "Überblick"?

In einem der unter den in Frage 1.1 und 1.2 genannten Fällen besteht ein (vorläufiger) extremistischer (Tatbegehungs-)Hintergrund. Da es sich dabei um ein noch laufendes Ermittlungsverfahren handelt, können wir uns zum weiteren Sachverhalt nicht äußern. Im Übrigen darf auf die Antwort zu den Fragen 3.1 bis 3.3 verwiesen werden.

zu 2.1:

In welchen der in Frage 1.1 bis 1.3 genannten Fälle hatte der Waffenbesitzer beruflich mit Waffen zu tun (z.B. als Polizist, als Soldat oder im Sicherheitsdienst)?

In drei der unter Frage 1.1 und 1.2 genannten Fälle hatte der Waffenbesitzer beruflich mit Waffen zu tun. Die detailliertere Aufschlüsselung ist der Anlage zu entnehmen, aufgrund eines noch laufenden Ermittlungsverfahrens wurden lediglich zwei der drei Fälle in der Anlage kenntlich gemacht.

zu 2.2:

In welchen Fällen hatte der Waffenbesitzer nebenberuflich mit Waffen zu tun (z.B. als Jäger oder Schütze)?

In elf der unter Frage 1.1. und 1.2 genannten Fälle (betreffend zehn Personen) hatte der Waffenbesitzer nebenberuflich mit Waffen zu tun. Die detailliertere Aufschlüsselung ist der Anlage zu entnehmen, aufgrund eines noch laufenden Ermittlungsverfahrens wurden lediglich zehn der elf Fälle in der Anlage kenntlich gemacht.

zu 2.3:

In welchen Fällen hatte der Waffenbesitzer eine irgendwie geartete Erlaubnis, irgendwelche Waffen zu besitzen, zu führen oder Ähnliches (bitte nach Art der Erlaubnis aufschlüsseln)?

In 16 der unter Frage 1.1 und 1.2 genannten Fälle hatten die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt waffenrechtliche Erlaubnisse. Darunter waren 15 Waffenbesitzkarten (sog. grüne Waffenbesitzkarte), acht Waffenbesitzkarten für Sportschützen (sog. gelbe Waffenbesitzkarte), eine Waffenbesitzkarte für Waffensammler (sog. rote Waffenbesitzkarte), vier Kleine Waffenscheine, ein Waffenschein und eine Waffenhandelserlaubnis. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Waffenbesitzer grundsätzlich mehrere waffenrechtliche Erlaubnisse innehaben kann. Die detailliertere Aufschlüsselung ist der Anlage zu entnehmen.

zu 3.1:

In welchen der in Frage 1.1 bis 1.3 genannten Fälle wurden Anzeichen für eine politische oder religiöse Ausrichtung der Waffenbesitzer festgestellt?

zu 3.2:

Welche Anzeichen für eine extremistische Ausrichtung (politisch und religiös) der Waffenbesitzer wurden jeweils festgestellt?

zu 3.3:

Welche Verbindungen der Waffenbesitzer zu Organisationen (politische, inklusive Reichsbürgerbewegung, religiöse, aber auch sonstige Organisationen wie Vereine) sind bekannt (bitte nach Organisationen aufschlüsseln)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

In fünf der unter Frage 1.1 und 1.2 genannten Fälle waren von den polizeilichen Ermittlungen Extremisten betroffen. Drei Personen sind dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zuzurechnen, eine Person weist Bezüge sowohl zum Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter als auch zum Phänomenbereich Rechtsextremismus auf und eine Person wird dem Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwalter zugeordnet.

In einem der Fälle wurde die Mitgliedschaft in einem Outlaw Motorcycle Club festgestellt.

Aufgrund der geringen Einwohnerzahl der betroffenen Tatortgemeinden und den bereits detaillierten Auskünften zu den einzelnen Fällen könnte die Zuordnung der vorliegenden Informationen in der Anlage zur Identifizierbarkeit der jeweils betroffenen Person und damit zur Offenlegung personenbezogener Daten führen. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f.– jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt insoweit eine detailliertere Beantwortung der Frage nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass eine automatisierte statistische Auswertung nach der Partei-, Organisations- oder Vereinszugehörigkeit einer Person aufgrund fehlender expliziter, valider Rechercheparameter nicht möglich ist. Diesbezügliche Informationen werden von Seiten der Polizei lediglich in Einzelfällen und nur soweit es zur polizeilichen Aufgabenerfüllung geboten ist erhoben.

zu 4.1:

In welchen der in Frage 1.1 bis 1.3 genannten Fälle gab es Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen?

zu 4.2:

Wurden in diesen Fällen die von den Planungen betroffenen Personen nachträglich informiert?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

In einem der unter Frage 1.1 und 1.2 genannten Fälle schoss ein an Demenz erkrankter Beschuldigter auf seine freilaufenden Hunde.

Aufgrund der geringen Einwohnerzahl der betroffenen Tatortgemeinde und den bereits detaillierten Auskünften zu den einzelnen Fällen könnte die Zuordnung der vorliegenden Information in der Anlage zur Identifizierbarkeit der betroffenen Person und damit zur Offenlegung personenbezogener Daten führen. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt insoweit eine detailliertere Beantwortung der Frage nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

In den übrigen Fällen ergaben sich keine Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen.

zu 5.:

Welche strafrechtlichen und waffenrechtlichen Konsequenzen folgten für die Waffenbesitzer jeweils?

Die Verfahrensstände sowie die waffenrechtlichen Konsequenzen (Stand: 26.11.2020) können der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden. Die Tabelle enthält in der Spalte „Frage 5; strafrechtliche Konsequenzen“ auch Angaben zu den strafrechtlichen Konsequenzen hinsichtlich der Waffen, soweit diese dem Arbeitsprogramm der Staatsanwaltschaften web.sta zu entnehmen waren. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dort grundsätzlich formlose Einziehungen nicht erfasst werden. Sofern entsprechende Angaben dennoch in der Tabelle enthalten sind, beruhen diese z. B. auf einer Rücksprache der Staatsanwaltschaften mit den zuständigen Polizeidienststellen in Einzelfällen. Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle formlosen Einziehungen in der Tabelle enthalten sind.

Die in der Tabelle unter den lfd. Nrn. 12, 13 und 30 erfassten Verfahren konnten mangels automatisierter Verknüpfung von polizeilichem und staatsanwaltschaftlichem Aktenzeichen durch die Staatsanwaltschaften nicht zugeordnet und dementsprechend nicht beauskunftet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär